

12.02.2025

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Nachrangige 4,20 % BTV Obligation 2025-2035/3

AT0000A3J6L6

begeben unter dem

Basisprospekt vom 29.04.2024

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 29.04.2024, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis einschließlich 30.04.2025. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.btv.at> (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospektes sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns -> Investor Relations -> Emissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten dem Publikum zur Verfügung gestellt.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.btv.at/> unter den Menüpunkten „Über uns -> Investor Relations -> Berichte“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der

geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Die Endgültigen Bedingungen stehen in zwei Optionen zur Verfügung: Option I für Schuldverschreibungen für Kleinanleger und Option II für Schuldverschreibungen für Institutionelle Investoren.

Gewählt wurde:

- ☒ Option I: Schuldverschreibungen für Kleinanleger
- ☐ Option II: Schuldverschreibungen für Institutionelle Investoren

Option I Schuldverschreibungen für Kleinanleger:

TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen durch Ankreuzen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.

§ 1 EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGEBOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG

Stückelung

- ☒ Nominale EUR 50.000,-
- ☐ Nominale [Währung] [Betrag]
- ☐ [Anzahl] Stück

Zeichnungsfrist

- ☒ Daueremission
ab 04.03.2025
bis spätestens einen Tag vor dem
Fälligkeitstermin
- ☐ Einmalemission
Zeichnungsfrist
vom [Datum] bis [Datum]
- ☐ Einmalemission
Emissionstag am [Datum]

Form des Angebotes:

- ☒ Öffentliches Angebot in Österreich
- ☐ Privatplatzierung in Österreich
- ☒ Öffentliches Angebot in Deutschland
- ☐ Privatplatzierung in Deutschland

Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:

- ☐ Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung
 („Daueremission“)
- ☐ Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung
 („Stückelung größer EUR 100.000“)
- ☐ Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung
 („Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
- ☐ Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung
 („Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte
 Anleger“)

Gesamtemissionsvolumen:

- ☒ bis zu Nominale EUR 3.000.000,-

Gesamtstückzahl:

- ☐ [Anzahl] Stück

Mit Aufstockungsmöglichkeit:

- ☒ auf bis zu Nominale EUR 40.000.000,-

- ☐ [Anzahl] Stück
- ☐ Keine Aufstockung vorgesehen

Schließung bei maximalem Emissionsvolumen:

- ☐ Ja, bei [EUR / [Währung]] [Betrag]
- ☒ Nein

Währung der Wertpapieremission

Zeichnungsbetrag:

- ☒ Euro
- ☐ andere Währung [einfügen]

Zinsbetrag

- ☒ Euro
- ☐ andere Währung [einfügen]

Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag:

- ☒ Euro
- ☐ andere Währung [einfügen]

§ 2 SAMMELVERWAHRUNG

Verbriefung:

- ☐ physische Sammelurkunde
- ☒ digitale Sammelurkunde
- ☒ Sammelurkunde veränderbar
- ☐ Sammelurkunde unveränderbar

Verwahrung

- ☐ Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft (im Tresor)
- ☒ OeKB CSD
- ☐ Euroclear
- ☐ Clearstream
- ☐ [einfügen]

Übertragung:

- ☐ via Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft eingeschränkt
übertragbar
- ☒ via OeKB CSD
- ☐ via Euroclear
- ☐ via Clearstream

☐ via [einfügen]

§ 3 STATUS UND RANG

- ☐ Senior-Preferred Schuldverschreibungen
- ☐ Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen
- ☒ Subordinated Schuldverschreibungen
- ☐ gedeckte Schuldverschreibungen

Bei gedeckten Schuldverschreibungen

Deckungsstock

- ☐ Hypothekarischer Deckungsstock
- ☐ Öffentlicher Deckungsstock

§ 4 ERSTAUSGABEPREIS, ERSTVALUTATAG

Erstausgabepreis (Daueremission)

- ☒ 100 % vom Nominale
- ☐ [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

- ☒ je nach Marktlage
- ☐ [einfügen]

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

[einfügen]

Valutatag:

- ☒ Erstvalutatag: 05.03.2025
- ☐ Valutatag: [Datum]
- ☒ Nach Erstvaluta bis auf weiteres t+2 Bankarbeitstage

Teileinzahlungen:

- ☒ keine Teileinzahlungen
- ☐ Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]
- ☐ keine Teileinzahlungen

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

- ☐ [Zahl]% Ausgabeaufschlag
- ☒ Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5 VERZINSUNG

Beschreibung der Schuldverschreibungen

- ☐ Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
- ☒ Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- ☐ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
- ☐ Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung

Verzinsungsbeginn:

05.03.2025

Zinstermine:

05.03.2026, 05.03.2027, 05.03.2028, 05.03.2029,
05.03.2030, 05.03.2031, 05.03.2032,
05.03.2033, 05.03.2034, 05.03.2035,

Zinszahlung:

- ☒ im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt
- ☐ [andere Regelung]

Zinsperioden:

- ☒ jährlich
- ☐ halbjährig
- ☐ vierteljährig
- ☐ monatlich
- ☐ sonstige Regelung
- ☐ erster langer Kupon [einfügen]
- ☐ erster kurzer Kupon [einfügen]
- ☐ letzter langer Kupon [einfügen]
- ☐ letzter kurzer Kupon [einfügen]

Anpassung von Zinsterminen:

- ☒ Unadjusted
- ☐ Adjusted

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

- ☒ Following Business Day Convention
- ☐ Modified Following Business Day Convention
- ☐ Floating Rate Business Day Convention
- ☐ Preceding Business Day Convention

Zinstagekonvention:

- ☒ actual/actual-ICMA
- ☐ actual/365
- ☐ actual/365 (Fixed)
- ☐ actual/360
- ☐ 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
- ☐ 30E/360 oder Eurobond Basis
- ☐ 30/360

Zinssatz:

- ☒ fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
- ☐ unverzinslich („Nullkupon“)
- ☐ variable Verzinsung
- ☐ Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixer Zinssatz

ein Zinssatz:

- ☒ 4,20 % p.a. vom Nominale
- ☐ [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- ☒ von 05.03.2025 bis 04.03.2035

mehrere Zinssätze:

- ☐ [Zahl der Zinsperiode einfügen]
von [Datum] bis [Datum]:
- ☐ [Zahl]% p.a. vom Nominale
- ☐ [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Fix zu variabel:

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Variable Verzinsung

von [Datum] bis [Datum]

- ☐ Index/Indizes, Körbe
- ☐ Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Beschreibung des Basiswertes:

[einfügen]

**Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:
Referenzzinssatz:**

- ☐ EURIBOR [einfügen]
- ☐ EUR-Swap-Satz [einfügen]

- ☐ anderer Referenzzinssatz [einfügen]

Bildschirmseite (tagesaktuell):

- ☐ Refinitiv [einfügen]
- ☐ anderer Bildschirm [einfügen]

Uhrzeit:

[Uhrzeit] [Zeitzone]

**Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte
verwendet wird**

Zinsberechnung:

- ☐ Multiplikator [●]
- ☐ Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - ☐ gültig für die gesamte Laufzeit
 - ☐ für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- ☐ Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - ☐ gültig für die gesamte Laufzeit
 - ☐ für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- ☐ Zinssatz entspricht Basiswert
- ☐ Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]

Mindestzinssatz (Floor):

- ☐ [Zahl] % p.a.

Höchstzinssatz (Cap):

- ☐ [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- ☐ Kein Mindestzinssatz
- ☐ [Zahl]% p.a.
- ☐ [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- ☐ Kein Höchstzinssatz

Bei Index Linked Notes

Zinsformel:

- ☐ Zinsformel 1 / absoluter Indexwert
- ☐ Zinsformel 1 / relativer Indexwert
- ☐ Zinsformel 2

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert

- ☐ Variante 1

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$d = [\quad]$$

$$s = [\quad]$$

$$p = [\quad]$$

$$f = [\quad]$$

$$[c = [\quad]]$$

- ☐ Variante 2

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$zo = [\quad]$$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$s = [\quad]$$

$$p = [\quad]$$

$$f = [\quad]$$

$$k = [\quad]$$

$$[c = [\quad]]$$

Wenn Zinsformel 2:

$I = [\quad]$

$k = [\quad]$

$t = [\quad]$

$n = [\quad]$

$s = [\quad]$

$[c = [\quad]]$

$f = [\quad]$

$a_i = [\quad]$

$p = [\quad]$

Rundungsregeln:

- ☐ kaufmännisch auf [einfügen]
Nachkommastellen
- ☐ nicht runden

Zinsberechnungstage:

- ☐ [•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen
Zinsperiode im Vorhinein
- ☐ [•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen
Zinsperiode im Nachhinein

Zinsberechnungsstelle:

- ☐ Emittentin
- ☐ andere Zinsberechnungsstelle:
[Name und Anschrift der
Zinsberechnungsstelle]

**Information über die vergangene und künftige
Wertentwicklung des Basiswerts und dessen
Volatilität**

[einfügen]

§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Laufzeitbeginn:

☒ 05.03.2025

Laufzeitende:

☒ 04.03.2035

Laufzeit:

☒ 10 Jahre

Tilgungstermin:

☒ 05.03.2035

Tilgung:

- ☒ zur Gänze fällig
- ☐ Tilgung bei Index Linked Notes

☐ Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

☐ Tilgung bei Gedeckten
Schuldverschreibungen

Rundungsregeln:

☐ kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen

☐ nicht runden

Gesamtfällig

Tilgungskurs/-betrag:

☒ zum Nominale

☐ zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)

☐ zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
Tilgungsbetrag)

Tilgung bei Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

$Index = [\quad]$

$„P“ = [\quad]$

$„O“ = [\quad]$

$„K“ = [\quad]$

$„Floor“ = [\quad]\%$

$„Cap“ = [\quad]\%$

Formel mit Durchschnittsbildung

$Index = [\quad]$

$„P“ = [\quad]$

$„O“ = [\quad]$

$„Floor“ = [\quad]\%$

$„n“ = [\quad]$

$„t_0“ = [\quad]$

$„t_{[\quad]}“ = [\quad]$

$„Cap“ = [\quad]\%$

Maximaltilgungsbetrag

☐ Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

☐ Zu [Zahl]% vom Nominale

☐ Kein Maximaltilgungsbetrag

Beschreibung des Basiswertes

[einfügen]

Berechnungstag

[Datum]

Veröffentlichung der Rückzahlung

☐ Webseite der Emittentin

☐ über EVI

Veröffentlichungstermin

[Datum]

Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

$Index = [\quad]$

$„P“ = [\quad]$

$„O“ = [\quad]$

$„k“ = [\quad]$

Formel mit Durchschnittsbildung

$Index = [\quad]$

$„P“ = [\quad]$

$„O“ = [\quad]$

$„I“ = [\quad]$

$„n“ = [\quad]$

Berechnung der Bonuszahlung

$„Bs“ = [\quad]$

$„B“ = [\quad]$

$„S“ = [\quad]$

Maximalbonuswert (Cap)

☐ [Zahl]% vom Nominalbetrag

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

Berechnungstag für Tilgungsbetrag

[einfügen]

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

☐ Webseite der Emittentin

☐ über EVI

Veröffentlichungstermin des Tilgungsbetrags

[einfügen]

Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Verlängerung der Tilgung

☐ Ja

☐ Nein

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag

[Datum]

§ 7 BÖRSENEINFÜHRUNG

☒ Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt

☐ Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt

☐ Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

§ 8 KÜNDIGUNG

☒ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen

☐ mit ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen

☐ mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen

☐ mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen

☐ bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

☒ Kündigung im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Kündigungsfrist

☒ mindestens 20 Bankarbeitstage

Rundungsregeln

☐ kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen

☐ nicht runden

Ordentliches Kündigungsrecht

☐ Emittentin insgesamt

☐ Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

☐ Einzelne Inhaber der

Schuldverschreibungen

Rückzahlungstermin(e):

- ☐ Zu jedem Zinstermin
- ☐ Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

- ☐ Rückzahlung einmalig
- ☐ Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- ☐ Zum Nominale
- ☐ Zum Marktwert
- ☐ Zu [Zahl] % vom Nominale
- ☐ Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- ☐ Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen

Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen

- ☐ Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Schuldverschreibungen auswirken

Rückzahlungstermin(e)

- [Datum]
- [Datum]
- ☐ Zum nächsten Zinstermin
- ☐ Jederzeit

Kündigungsvolumen

- ☐ insgesamt
- ☐ teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- ☐ einmalig
- ☐ in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen /

halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]
Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- ☐ Zum Nominale
- ☐ Zum Marktwert
- ☐ Zu [Zahl]% vom Nominale
- ☐ Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- ☐ Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen

Für die Inhaber aus folgenden Gründen:

- ☐ Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.
- ☐ Die Emittentin kommt einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
- ☐ Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.

Für die Emittentin aus folgenden Gründen:

- ☐ Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.

Rückzahlungstermin(e):

- [Datum]
- [Datum]
- ☐ Jederzeit
- ☐ insgesamt
- ☐ teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- ☐ einmalig
- ☐ in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- ☐ Zum Nominale
- ☐ Zum Marktwert
- ☐ Zu [Zahl]% vom Nominale
- ☐ Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- ☐ Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Kündigung bei Nachrangigen Schuldverschreibungen

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Kündigungsvolumen

- ☐ insgesamt
- ☐ teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:

- ☐ Zu jedem Zinstermin
- ☐ Zum [Datum]
- ☐ Jederzeit

Art der Rückzahlung:

- ☐ einmalig
- ☐ in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- ☐ Zum Nominale
- ☐ Zum Marktwert
- ☐ Zu [Zahl]% vom Nominale
- ☐ Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- ☐ Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Außerordentliche Kündigung der Emittentin

Kündigungsvolumen:

- ☒ insgesamt
- ☐ teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

- ☐ Zu jedem Zinstermin
- ☐ Zum [Datum]
- ☒ Jederzeit

Art der Rückzahlung:

- ☒ einmalig
- ☐ in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- ☒ Zum Nominale
- ☐ Zum Marktwert
- ☐ Zu [Zahl]% vom Nominale
- ☐ Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- ☐ Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- ☒ Ja
- ☐ Nein

§ 10 BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle:

- ☒ Emittentin
- ☐ [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

Zahlstelle

- ☒ Emittentin
- ☐ [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite

- ☒ 4,20 % p.a.
- ☐ variable Verzinsung, Angabe entfällt
- ☐ keine Verzinsung, Angabe entfällt

Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform:

Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den Faktoren Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs.

Voraussichtlicher Termin der Zulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Schuldverschreibungen

Erstausgabepreis (Daueremission) 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise bei Daueremission je nach Marktlage.

Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

- ☐ [Name und Anschrift *einfügen*]
[Beschreibung der Zusage *einfügen*]

Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.

Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) des BTV Basisprospektes 2024 vom 29.04.2024.

Beschluss des Vorstandes vom 29.11.2024

Beschluss des Aufsichtsrates vom 29.11.2024

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[einfügen]

Angebotsverfahren

- ☒ Direktvertrieb durch die Emittentin
- ☐ Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- ☐ Vertrieb durch ein Bankensyndikat [einfügen]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind:

[einfügen]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

[einfügen]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

- ☒ kein Mindestzeichnungsbetrag
- ☒ kein Höchstzeichnungsbetrag
- ☐ Mindestzeichnungsbetrag [EUR / Währung] Betrag
- ☐ Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] Betrag
- ☐ Mindestens zu zeichnende Schuldverschreibungen [Anzahl]
- ☐ Höchstens zu zeichnende Schuldverschreibungen [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[einfügen]

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.

[einfügen]

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

- ☒ Direktvertrieb durch die Emittentin
- ☐ zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- ☐ Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- ☐ „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- ☐ bindende Zusage durch [einfügen]
- ☐ nicht bindende Zusage durch [einfügen]
- ☐ [Name und Anschrift der Banken]
- ☐ [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

[einfügen]

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

[einfügen]

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[einfügen]

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen

[einfügen]

Gründe für das öffentliche Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses¹.

- ☒ Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
- ☐ Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
- ☐ [Spezifischen Zweck der Emission einfügen]

Geschätzter Nettoerlös

EUR 2.997.936,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 39.997.936,-

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EUR 2.064,-

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.

- ☒ Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) AT0000A3J6L6
- ☐ Wertpapierkennnummer (WKN) [einfügen]
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer [einfügen]

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:

[•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

☐ Ja

¹ Siehe Punkt „3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses“ im Abschnitt „Angaben zu den Schuldverschreibungen“. Weicht die Verwendung der Erträge von den dort gemachten Angaben ab, sind die entsprechenden Angaben einzufügen. Weitere Einzelheiten über die Verwendung der Erträge, falls notwendig, sind hier offenzulegen. Insbesondere, wenn Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen begeben werden, müssen die relevanten Kriterien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von berücksichtigungsfähigen Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Begriffe)) spezifiziert und angegeben werden, und auch ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung erhalten wurde.

☐ Nein

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

- ☐ der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
- ☐ die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission
Anhang 2: Emissionsbedingungen

Zusammenfassung der Emission

vom 12.02.2025

Abschnitt A		Einleitung und Warnhinweise	
Einleitung			
Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere		Nachrangige 4,20 % BTV Obligation 2025-2035/3 ISIN: AT0000A3J6L6	
Emittentin		Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft LEI: 5299003ATVTQVPTW4735 Kontaktdaten: Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich. Telefon-Nummer: +43 505 333	
Zuständige Behörde		Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0	
Datum der Billigung des Prospekts		29.04.2024	
Warnhinweise			
Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt der Emittentin über das Angebotsprogramm vom 29.04.2024 („Prospekt“) zu verstehen.			
Die Zusammenfassung nennt Basisinformationen über die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zutreffen.			
Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes (siehe oben), einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.			
Für den Fall, dass der als Kläger auftretende Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht, könnte er in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates des angerufenen Gerichts die Kosten für die Übersetzung des Prospektes, einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge bereits vor Prozessbeginn zu tragen haben.			
Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.			
Abschnitt B		Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?			
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 32942w beim Landesgericht Innsbruck. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.			
Haupttätigkeiten der Emittentin			
Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren			

Kooperationspartnern zusammen.

Hauptaktionäre der Emittentin

NACH STIMM- und KAPITALANTEILEN		
1	CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	37,530 %
2	BKS Bank AG, Klagenfurt	12,834 %
3	Oberbank AG, Linz	13,850 %
4	G3B Holding AG, Wien	15,345 %
5	UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,850 %
6	BTV Privatstiftung	1,895 %
7	Doppelmayr Seilbahnen GmbH	1,242 %
	BTV-Mitarbeiterbeteiligungsprivatstiftung	0,962 %
8	Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	0,380 %
9	Enzian AG, Zug (CH)	0,458 %
10	BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH, Freising (DE)	0,344 %
11	DHB Grundstücks GmbH & Co. KG, Hengersberg (DE)	0,426 %
12	PRIMEPULSE SE, München (DE)	0,385 %
13	RCM GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (DE)	0,385 %
14	3SI Invest GmbH	0,356 %
15	Nußbaumer Beteiligungs GmbH	0,251 %
16	3C-Carbon Group GmbH & Co KG, Landsberg am Lech (DE)	0,165 %
17	Knapp Finance 1 GmbH, Stuttgart (DE)	0,165 %
18	Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft	0,247 %
19	Skiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH	0,165 %
20	Streubesitz	2,770 %

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind: Gerhard BURTSCHER, Mario PABST, Markus PERSCHL, MBA und Hansjörg MÜLLER.

Identität der Abschlussprüfer

Der gesetzliche Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK		
Erfolgszahlen in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Zinsüberschuss	251,9	178,0
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-31,7	-25,2
Provisionsüberschuss	57,8	57,4
Erfolg aus at-equity- bewerteten Unternehmen	91,9	29,3
Verwaltungsaufwand	-238,7	-217,8
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	229,4	104,4

Konzernjahres- bzw. Konzernperiodenüberschuss	196,1	83,1
Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Bilanzsumme	14.857	14.098
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	8.615	8.452
Primärmittel	10.653	9.743
davon Spareinlagen	649	1.123
davon eigene Emissionen	1.623	1.308
Eigenkapital	2.284	2.074
Eigenmittel nach CRR (BWG Vj.) in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Gesamtrisikobetrag	9.249	8.739
Anrechenbare Eigenmittel	1.631	1.510
davon hartes Kernkapital (CET1)	1.385	1.278
davon gesamtes Kern- kapital (CET1 und AT1)	1.385	1.278
Harte Kernkapitalquote	15,0 %	14,6 %
Kernkapitalquote	15,0 %	14,6 %
Gesamtkapitalquote (Eigenmittelquote)	17,6 %	17,3 %
Unternehmenskennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	10,5 %	5,3%
Return on Equity nach Steuern	9,0 %	4,2%
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ⁴	46,8 %	62,6 %
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) ⁵	12,6 %	14,1 %
Ressourcen	31.12.2023	31.12.2022
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.522	1.447
Anzahl der Geschäftsstellen	35	35

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2023 und 2022)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führt
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: AT0000A3J6L6

Die Schuldverschreibungen werden mit einem fixen Zinssatz verzinst, welcher jährlich ausbezahlt wird.

Die Schuldverschreibungen sind Anleihen der Emittentin, die das Recht auf Zinsen und Tilgungsbetrag verbriefen.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Die Schuldverschreibungen werden im Nominale von je EUR 50.000,- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 3.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 40.000.000,-).

Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Sie beginnt am 05.03.2025 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 04.03.2035.

Mit Wertpapieren verbundene Rechte

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden mit 4,20 % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 05.03. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 05.03.2026. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 05.03.2025 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Tilgung und Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 05.03.2025 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 04.03.2035. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nominale am 05.03.2035 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen könnte.

Rang der Wertpapiere

Subordinated Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Subordinated Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Subordinated Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale veränderbare Sammelurkunde vertreten, die bei der OeKB CSD hinterlegt wird. Die Schuldverschreibungen sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen der OeKB CSD frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko);
- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin
- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Schuldverschreibungen
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Bei Subordinated Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist
- Risiko, dass Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können
- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Abschnitt D

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Es bestehen keine Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Die Schuldverschreibungen werden im Wege einer Daueremission ab 04.03.2025 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Die Schuldverschreibungen werden Investoren in Österreich und Deutschland angeboten.

Der Erstausgabepreis beträgt 100 % vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 05.03.2025 zahlbar („Erstvalutatag“).

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist keine Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Nettoemissionserlöse und die geschätzten Nettoemissionserlöse

Die Erlöse der Emissionen der Subordinated Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

Geschätzte Nettoemissionserlöse: EUR 2.997.936,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR

39.997.936,-
Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?
Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen keinem Übernahmevertrag.
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot
Die Emittentin hat Interesse eigene Emission zu vertreiben.

OPTION I: FÜR KLEINANLEGER

EMISSIONSBEDINGUNGEN

**Nachrangige 4,20 % BTV Obligation 2025-2035/3
Der Bank Für Tirol Und Vorarlberg Aktiengesellschaft
ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A3J6L6**

**begeben unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.04.2024
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

BEDINGUNGEN

§ 1

EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANgebOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG, GEWISSE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Nachrangige 4,20 % BTV Obligation 2025-2035/3 (die „Schuldverschreibungen“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 04.03.2025 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich in Österreich und Deutschland zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- (2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 3.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 40.000.000,-). Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- (3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 50.000,- begeben.
- (4) Gewisse Begriffsbestimmungen:

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

§ 2

SAMMELVERWAHRUNG

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

§ 3 STATUS UND RANG

Bei Subordinated
Schuld-
verschreibungen gilt:

Subordinated Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Subordinated Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Subordinated Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 ERSTAUSGABEPREIS, ERSTVALUTATAG

- (1) Der Erstaussgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 05.03.2025 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 VERZINSUNG

Im Fall von Schuld-
verschreibungen mit
fixer Verzinsung gilt

Die Schuldverschreibungen werden mit 4,20 % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 05.03. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 05.03.2026, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der 05.03.2035. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 05.03.2025 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

Im Falle der
Anwendung von
actual/actual ICMA
gilt:

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr

enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual/actual-ICMA).

**Im Falle der
Following Business
Day Convention gilt:**

Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

**Im Falle von
unadjusted gilt:**

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, nicht entsprechend angepasst.

§ 6

LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 05.03.2025 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 04.03.2035. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nominale am 05.03.2035 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 7

BÖRSENEINFÜHRUNG

**Wenn ein Antrag auf
Zulassung bzw.
Einbeziehung zum
Handel vorgesehen
ist, gilt:**

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

**Falls eine ordentliche
Kündigung
ausgeschlossen ist,
gilt:**

§ 8

KÜNDIGUNG

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

**Im Falle von
Nachrangigen
Schuldverschrei-
bungen gilt:**

**Außerordentliche
Kündigung:**

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale

zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

§ 9 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als

Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF, VORZEITIGE TILGUNG

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt und im Falle Nachrangiger Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.
- 3) Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Im Falle von Subordinated Schuldverschreibungen einfügen:

Bei allen MREL-fähigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 12

BEKANNTMACHUNGEN

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform

des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14

TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.